

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL): Anpassung von Verweisen

Vom 17. Oktober 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Nach § 135b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen dazu verpflichtet, die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen. Nach § 135b Absatz 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V hierzu Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung und legt nach Maßgabe des § 299 SGB V Auswahl, Umfang und Verfahren der Durchführung von Stichprobenprüfungen fest. Die Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Durchführung von Stichprobenprüfungen sind in der Richtlinie zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung/QP-RL) geregelt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die mit dem vorliegenden Beschluss vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der Korrektur von Verweisen sowie weiteren redaktionellen Änderungen. Mit den Anpassungen der Verweise gemäß Nr. 4, 6 und 7 des Beschlusses sind keine inhaltlichen Änderungen der Richtlinie verbunden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Qualitätsprüfungs-Richtlinie hat am 10. Juli 2019 mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes begonnen. Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 über den Beschlussentwurf über eine Änderung der QP-RL beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 einstimmig die Beschlussfassung empfohlen.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 beschlossen, die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken